



Der Vertreter
des Bundesinteresses beim
Bundesverwaltungsgericht

Bericht
über die Tätigkeit
des Vertreters des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht

im
Geschäftsjahr 2009

Berlin, im Januar 2010

Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
Hausanschrift: Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Tel. (030) 18 681 – 45551
Fax (030) 18 681 – 45892
Internet: www.vbi.eu
E-Mail: VBIAG@bmi.bund.de

I. Allgemeines

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) vertritt das öffentliche Interesse des Bundes in Verfahren bei dem Bundesverwaltungsgericht. Seine gesetzliche Grundlage hat er in § 35 VwGO:

"Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden. "

Der VBI ist im Bundesministerium des Innern als besondere Organisationseinheit eingerichtet und beim Bundesverwaltungsgericht bestellt. Als qualifizierte Einrichtung der Rechtspflege hat der VBI das Bundesverwaltungsgericht bei der Rechtsfindung zu unterstützen und im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mitzuwirken. Die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes (Bundesinteresse) in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in einem übergreifenden, unparteiischen Sinne zu verstehen. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Interessen des Bundes, die die Belange der Länder und Kommunen ebenso einschließen wie die des einzelnen Bürgers.

Der VBI ist nur an die Weisungen der Bundesregierung als Kollegialorgan, nicht an die einzelner Bundesministerien gebunden. Es gilt die von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassene "Dienstanweisung für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht" in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (GMBI. S. 132). Das Bundesministerium des Innern führt die Dienstaufsicht. Die nähere Ausgestaltung der Arbeitsweise des VBI kann dem als Anlage beigefügten Informationsblatt entnommen werden.

Der VBI hat im Berichtszeitraum die für die umfassende und wirkungsvolle Wahrnehmung seines gesetzlichen Auftrags unerlässliche kommunikative Vernetzung, insbesondere mit den Bundesressorts, weiter vorangetrieben. In den internen Veröffentlichungen fast aller Bundesministerien konnte sich der VBI mit einer Beschreibung seines Aufgaben- und Tätigkeitsspektrums sowie abstrakten Hinweisen zu der Frage, welche Informationen zu beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren für den VBI von Bedeutung sein können, vorstellen. Daneben haben auch in den Ressorts geführte Ge-

sprache auf Referatsebene dazu geführt, dass die dem VBI gegenüber abgegebenen Stellungnahmen zielführender und damit als Grundlage für die Entscheidung über eine Beteiligung an vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verwaltungsstreitsachen aussagekräftiger geworden sind. Erfreuliches Nebenprodukt dieser Entwicklung ist die Verringerung von Verwaltungsaufwand, der früher durch häufige schriftliche oder mündliche Nachfragen nicht nur bei den die Vorgänge bearbeitenden Juristen, sondern auch in der Aktenverwaltung sowohl in den Ressorts als auch beim VBI entstand. Eine weitere Verwaltungsverschlankeung wurde durch Bereinigung von Statistiken, Abbau des Altaktenbestandes sowie Veränderung der Wiedervorlagefristen erreicht.

Zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene zwischen dem BMI und dem VBI wird angeregt, im BMI in geeigneter Weise auf die nicht in allen Referaten des Hauses bekannte Hausanordnung Gruppe 4 Blatt 5 „Beteiligung des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht“ (Stand: 18. März 2002) aufmerksam zu machen.

II. Personalausstattung

Oberregierungsrat Wallner, der sich in der Zeit vom 1. März bis 31. August 2009 in Elternzeit befand, wurde mit Wirkung vom 1. September 2009 in die Abteilung Z umgesetzt. Seit dem 7. September 2009 ist Oberregierungsrätin Dr. Heinrich dem VBI als Referentin in Teilzeitbeschäftigung zugewiesen. Weitere Änderungen haben sich nicht ergeben. Derzeit läuft jedoch eine Stellenausschreibung mit dem Ziel, einen weiteren Referenten für den VBI zu gewinnen.

Der VBI war somit im Berichtszeitraum deutlich unterbesetzt. Die Personallage war prekär. Wie schon in den letzten Jahresberichten festgestellt, ist die volle Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des VBI mit lediglich drei Ministerialräten (einschließlich des Vertreters des Bundesinteresses) bei nur zeitweiliger Unterstützung durch einen Referenten nicht (dauerhaft) sicherzustellen. Für das Jahr 2010 zeichnet sich vor dem Hintergrund der erwähnten Stellenausschreibung allerdings eine Verbesserung der Personalsituation ab.

Der VBI ist weiterhin in die Gesamtausbildungsplanung der Auszubildenden im BMI einbezogen.

III. Geschäftsstand

Über den Geschäftsstand unterrichtet die beigefügte Statistik. Danach hat sich der Geschäftsanfall im Berichtszeitraum gegenüber dem Jahr 2008 von 400 auf 338 Verfahren verringert. Dies ist insbesondere auf den rückläufigen Eingang der Verfahren im öffentlichen Dienstrecht (2. Senat), im Ausländerrecht (1. Senat), im Asylrecht (10. Senat) sowie in den Bereichen des Rechts zur Regelung offener Vermögensfragen (8. Senat) und des Straßen- und Wegerechts (9. Senat), in dem das Bundesverwaltungsgericht nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungs- und dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz auch erst- und letztinstanzlich zuständig ist, zurückzuführen. Die Anzahl der Beteiligungen ist trotz des erheblichen Eingangsrückgangs deutlich angestiegen (2008: 100 Beteiligungen, 2009: 118 Beteiligungen).

IV. Ausgewählte Verfahren

Folgende wichtige Entscheidungen in Verfahren, an denen der VBI sich im Berichtszeitraum beteiligt hat, sind zu erwähnen:

Beschluss vom 19. Januar 2009 – BVerwG 6 P 1.08 – zum Weiterbeschäftigungsanspruch eines Mitglieds der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung (Arbeitsplätze außerhalb der Ausbildungsdienststelle)

Urteil vom 5. Februar 2009 – BVerwG 7 C 11.08 – zur Erfüllung von vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung begründeten gemeindlichen Kirchenbaulasten

Urteil vom 19. Februar 2009 – BVerwG 5 C 22.08 – über den Bezug von Sozialhilfe im Alter als Einbürgerungshindernis

Urteil vom 19. Februar 2009 – BVerwG 8 C 4.08 – zur Schädigung von Unternehmensbeteiligungen im Vermögensrecht

Urteile vom 19. Februar 2009 – BVerwG 2 C 18.07 u.a. – zur Regelung der Höchstaltersgrenze für Lehrerlaufbahnen im Land Nordrhein-Westfalen

Vorlagebeschlüsse an das BVerfG vom 25. Februar 2009 – BVerwG 6 C 47.07 u.a. – zur Verfassungsmäßigkeit der Erhebung der Filmabgabe durch die Filmförderungsanstalt

Urteile vom 26. März 2009 – BVerwG 2 C 46.08; BVerwG 2 C 73.08 – zur Versetzung dienstunfähiger Bahnbeamter in den Ruhestand

Urteile vom 21. April 2009 – BVerwG 10 C 11.08 u.a. – zur Flüchtlingsanerkennung wegen Gruppenverfolgung von Sunniten im Irak

Urteil vom 30. April 2009 – BVerwG 1 C 3.08 – wegen Versagung des Ehegattennachzugs bei fehlender Sicherung des Lebensunterhalts

Urteil vom 30. April 2009 – BVerwG 1 C 6.08 – wegen Aufenthaltsrechts eines türkischen Staatsangehörigen nach dessen terroristischen Aktivitäten in der Türkei

Urteil vom 30. April 2009 – BVerwG 3 C 4.08 – zur staatlichen Anerkennung als Ausbildungsstätte für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Urteil vom 14. Mai 2009 – BVerwG 5 C 15.08 – zur Indizwirkung für ein erhebliches Vorschubleisten im Sinne des § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz

Beschluss vom 27. Mai 2009 – BVerwG 6 P 17.08 – zur Mitbestimmung des Personalrats bei Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit (Funktionsstufen nach § 20 TV-BA)

Urteile vom 28. Mai 2009 – BVerwG 2 C 33.08 u.a. – über die Höhe des Auslandsverwendungszuschlags bei Polizeibeamten, die an der Polizeimission der EU in Bosnien-Herzegowina teilgenommen haben

Urteil vom 9. Juni 2009 – BVerwG 1 C 11.08 – zum eigenständigen Aufenthaltsrecht des geschiedenen Ehegatten wegen nicht mit der Ehe zusammenhängender Verfolgungsgefahren

Urteil vom 18. Juni 2009 – BVerwG 7 C 16.08 – zur Abfallüberlassungspflicht für private Haushaltungen

Urteil vom 25. Juni 2009 – BVerwG 3 C 18.08 – zur Frage der amtlichen Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers nach der Mineral- und Tafelwasserverordnung

Urteile vom 14. Juli 2009 – BVerwG 10 C 9.08; BVerwG 10 C 13.08 – zum Abschiebungsschutz wegen Bürgerkriegsgefahren

Urteil vom 4. August 2009 – BVerwG 4 CN 4.08 – wegen Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens bei Bebauungsplanänderung von reinem zu allgemeinem Wohngebiet

Urteil vom 25. August 2009 – BVerwG 1 C 30.08 – wegen aufenthaltsrechtlicher Sperrwirkung offensichtlich unbegründeter Asylanträge in Altfällen

Vorlagebeschluss an den EuGH vom 25. August 2009 – BVerwG 1 C 25.08 – zum Ausweisungsschutz assoziationsberechtigter Türken

Urteil vom 26. August 2009 – BVerwG 3 C 19.08 – zur beschränkten Heilpraktikererlaubnis für ausgebildete Physiotherapeuten

Urteil vom 27. August 2009 – BVerwG 7 C 1.09 – zum Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel

Urteil vom 24. September 2009 – BVerwG 7 C 2.09 – zur Frage, inwieweit Bescheide über die Zuteilung von Emissionszertifikaten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen

Urteile vom 24. September 2009 – BVerwG 10 C 25.08; BVerwG 10 C 26.08 – zur Flüchtlingsanerkennung wegen exilpolitischer Aktivitäten im Folgeverfahren

Beschluss vom 27. Oktober 2009 – BVerwG 6 P 11.08 – zur Weiterleitung von Bekanntmachungen des Personalrats über den dienststelleninternen E-Mail-Verteiler

Urteil vom 29. Oktober 2009 – BVerwG 7 C 21.08 – zur Frage, ob allein die formale Einstufung einer Information als Verschlussache („VS – nur für den Dienstgebrauch“) einen Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ausschließt

Urteil vom 24. November 2009 – BVerwG 10 C 24.08 – zum Flüchtlingsschutz für tschetschenische Kämpfer

Urteil vom 26. November 2009 – BVerwG 7 C 20.08 – zur Frage, ob Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten auch fremde Altgeräte auf eigene Kosten entsorgen müssen

Urteil vom 17. Dezember 2009 – BVerwG 4 C 2.08 – wegen Schutzes der verbraucher-nahen Grundversorgung im Rahmen des § 34 Abs. 3 BauGB

Der VBI hat das öffentliche Interesse des Bundes durch Beteiligungsschriftsätze und in der Regel durch zusätzliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vertreten.

V. Hervorzuhebende Entwicklungen

Asylrechtliche Streitverfahren

Im Berichtszeitraum hat sich der VBI verstärkt an asylrechtlichen Streitigkeiten beteiligt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass das Amt des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten durch Art. 3 Nr. 5 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 des Zuwanderungsgesetzes (BGBl. I 2004 S. 1950) abgeschafft worden ist. Nach der durch Art. 3 Nr. 48 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 des Zuwanderungsgesetzes eingefügten Regelung des § 87b AsylVfG bleiben von dieser Änderung nur die Beteiligungen in gerichtlichen Verfahren unberührt, die vor dem 1. September 2004 ausgesprochen worden sind.

Bundeskartellamt als „amicus curiae“ in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Seit Inkrafttreten der VO 1/2003 zum 1. Mai 2004 und der 7. GWB-Novelle kann sich das Bundeskartellamt zur Wahrung des öffentlichen Interesses – neben dem VBI – als "amicus curiae" an beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Streitsachen beteiligen, wenn und soweit die Anwendung der Art. 81 oder 82 EG-Vertrag betroffen ist (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 GWB). In einem abfallrechtlichen Revisionsverfahren (BVerwG 7 C 16.08) hat das Bundeskartellamt erstmalig und, soweit ersichtlich, bisher auch letztmalig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Gebührenbescheid des Bundesverwaltungsgerichts für Aktenübersendung an den VBI

Mit Kostenrechnung vom 21. September 2006 hat das Bundesverwaltungsgericht den VBI erstmals für eine Aktenübersendung zur Kostentragung herangezogen. Da dies aus Sicht des VBI wegen seiner besonderen Stellung gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht nicht der Rechtslage entspricht, hat er mit Schriftsatz vom 15. April 2008 Erinnerung eingelegt, die das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 22. Januar 2009 – BVerwG 5 KSt 2.08 – zurückgewiesen hat. Die VwGO entbinde den VBI nicht von der Tragung der Auslagen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus seiner prozessrechtlichen Stellung (§ 35 VwGO) und seiner damit verbundenen Funktion. Diese Rechtsauffassung ist in der Literatur auf Widerstand gestoßen (vgl. Schmitz, in: BeckOK Posser/Wolff VwGO, Stand: 1. Juli 2009, § 35 VwGO).

VI. Sonstiges

Zwischen dem VBI und dem Bundesverwaltungsgericht besteht seit dem 1. Juni 2005 ein elektronischer Postaustausch. Über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach werden Schriftstücke ausgetauscht. Die Aufgabenstellung des VBI macht ihn zum ständigen, institutionalisierten Kommunikationspartner des Gerichts beim elektronischen Austausch verfahrensbezogener Schriftstücke. Der VBI übermittelte wie im Vorjahr weit über 2.000 Schriftstücke mit über 10.000 Seiten an das Bundesverwaltungsgericht; aus dem Bundesverwaltungsgericht erreichten den VBI über 5.000 Schriftstücke mit mehr als 40.000 Seiten.

Seit dem 8. Mai 2006 bietet der VBI über eine eigene Homepage dem allgemeinen Publikum öffentlich zugängliche Informationen aus seinem Bereich an (www.vbi.eu).

Im Berichtszeitraum hat der VBI Bundesressorts, insbesondere dem BMI, seinen Sachverstand bei verwaltungsrechtlichen bzw. -prozessualen Fragestellungen vor dem Hintergrund seines gesetzlichen Auftrags zur Verfügung gestellt. Der VBI und die in der Arbeitsgruppe tätigen Referatsleiter nehmen weiterhin an Referatsleiterbesprechungen der Abteilung V teil.

Anlagen

Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI)

- Der **VBI vertritt das öffentliche Interesse des Bundes** in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (§ 35 VwGO). Dabei ist die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes **in einem übergreifenden, überparteiischen Sinn** zu verstehen. Durch seine Beteiligung am Verfahren trägt der VBI zur **Verwirklichung des Rechts** und **Durchsetzung des Gemeinwohls** bei.
- Der **VBI wird „beim Bundesverwaltungsgericht“ bestellt**. Mit diesem Zusatz wird seine Stellung als **Organ der Rechtspflege** hervorgehoben. Er ist Beteiligter am Verfahren, nicht Partei, und **nur an die Weisungen der Bundesregierung**, nicht an die einzelner Bundesministerien **gebunden**.
- Zur Durchführung seines gesetzlichen Auftrags kann der VBI sich an vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Er äußert sich gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht **umfassend**.
- Rechtsstellung und gesetzlicher Auftrag des VBI eröffnen der **Bundesregierung** die Möglichkeit, auch in beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren, an denen der Bund nicht beteiligt ist (und dies ist in der weit überwiegenden Zahl der Verfahren der Fall) zur **Klärung von Rechtsfragen**, vor allem des **Bundesrechts**, beizutragen und den jeweiligen **Kontext** darzustellen.
- Der VBI kann seiner Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn seine **enge Zusammenarbeit mit den Bundesressorts** gewährleistet ist. Entscheidend ist dabei die **Qualität der schriftlichen Stellungnahmen**, die der VBI von den Bundesressorts zu Verwaltungsstreitverfahren erhält. Die Stellungnahmen sollten sich nicht nur mit den angesprochenen **Rechtsfragen** befassen, sondern vor allem auch **sog. „Hintergrundwissen“** an die Hand geben. Hierzu zählen etwa Hintergründe **legislatorischer Entstehungsgeschichte** oder gesetzgeberische Überlegungen, die nicht in den Protokollen der Legislativorgane zu finden sind, und **allgemeine politische Überlegungen** ebenso wie **konkrete Hinweise etwa zu finanziellen oder verwaltungspraktischen Auswirkungen**, die eine bestimmte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erwarten ließe.

**Gesamtübersicht über die Eingänge
sowie Beteiligungen und Nichtbeteiligungen
im Jahr 2009**

A. Verfahrensart	Senat												Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	D	
A, F - Verfahren	0	10	0	0	0	5	6	0	19	0	17	0	57
B, BN, AV - Verfahren	0	6	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	7
C, CN, P - Verfahren	19	62	42	10	18	36	19	35	9	16	0	0	266
VR, D - Verfahren/ER-	0	5	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1	8
Summe	19	83	42	11	19	41	25	35	29	16	17	1	338

B. Referate	Senat												Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	D	
1	0	0	0	0	14	0	0	0	0	0	0	0	14
2	0	0	9	0	5	0	25	35	0	0	0	0	74
3	19	0	33	0	0	0	0	0	0	16	0	0	68
4	0	0	0	11	0	41	0	0	29	0	0	0	81
5	0	83	0	0	0	0	0	0	0	0	17	1	101
Summe	19	83	42	11	19	41	25	35	29	16	17	1	338

Beteiligungen: 118

Nichtbeteiligungen: 176

**Entwicklung der Eingänge
gegliedert nach Rechtsgebieten
für die Jahre 2008 / 2009**

Rechtsgebiete	2008	2009
Öffentliches Dienstrecht	107	84
Straßen- und Wegerecht	33	20
Ausländerrecht	29	19
Verf. nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO	25	17
Asylrecht	27	16
Wirtschaftsverwaltungsrecht	1	16
Personalvertretungsrecht	16	14
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	2	13
Gesundheitsverwaltungsrecht	5	12
Bau- und Bodenrecht	10	10
Umweltschutzrecht	2	8
Vermögensrecht	15	7
Abgabenrecht	10	7
Gesetz zur Verbesserung der Altersvorsorge	1	6
Bergrecht	1	5
Lastenausgleichsrecht	3	5
Post- und Fernmelderecht	5	4
Schienenwegerecht	3	1
Recht der Anlegung von Flugplätzen	2	0
Sonstige Rechtsgebiete	103	74
Insgesamt	400	338

